

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
Union des Parents d'Élèves et Amis du lycée français de Francfort
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen werden. Er führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgabe, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der französischen Schule in Frankfurt, der Bildung und Erziehung ihrer Schüler aller Staatsangehörigkeiten, vom Kindergarten bis zum Abitur, sowie ihrer ehemaligen Schüler in allen Angelegenheiten der Weiterbildung, die Förderung der französischen Sprache und Kultur, des Zugangs zur deutschen Sprache sowie des deutsch-französischen Kulturaustausches.
- (2) Der Verein sucht seine Aufgabe insbesondere durch die Bereitstellung von Finanz- und Sachmitteln für die französische Schule in Frankfurt, die aktive Begleitung der Angelegenheiten der Schule sowie die ideelle Unterstützung der Eltern, Schüler und ehemaligen Schüler zu erfüllen. Der Verein verfolgt seine Ziele ferner durch die finanzielle Unterstützung von bedürftigen Eltern und Schülern der französischen Schule in Frankfurt im Zusammenhang mit deren Teilnahme am Schulbetrieb und sonstigen Aktivitäten der Schule.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige sowie mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell nicht gebunden.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

- (1) Ordentliche Mitglieder können auf Antrag alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen wollen. Der Gesamtvorstand entscheidet über den schriftlichen Aufnahmeantrag. Aufnahmeanträge von Eltern der die französische Schule besuchenden Schüler und von ehemaligen Schülern dürfen nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der Mitteilung des Vorstands im Sinne des § 26 BGB, dass der Aufnahmeantrag durch den Gesamtvorstand angenommen wird. Der Gesamtvorstand entscheidet endgültig und ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe dem Antragsteller mitzuteilen.
- (2) Ehrenmitglied des Vereins durch Beitritt ist der Generalkonsul der Republik Frankreich in Frankfurt oder sein Vertreter, wobei der Beitritt formlos gegenüber dem Verein erklärt wird.
- (3) Ehrenmitglieder sind auch andere, von dem Gesamtvorstand mit deren Zustimmung ernannte Personen, die dem Zweck dieses Vereins bedeutende Dienste geleistet haben oder leisten.
- (4) Die Ehrenmitglieder sind von Beiträgen befreit. Sie haben lediglich beratende Funktion.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Verlust der Rechtsfähigkeit oder Ausschluss. Ein Mitglied kann jederzeit seinen Austritt erklären. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstands im Sinne des § 26 BGB zu erfolgen.
- (6) Der Gesamtvorstand kann in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, wenn
 - a) es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrags ganz oder teilweise im Rückstand ist und seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens einen Monat verstrichen sind, ohne dass die Beitragsschulden beglichen wurden oder
 - b) sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder sonst ein wichtiger Grund in der Person des betroffenen Mitgliedes vorliegt, wobei dem Betroffenen vor der Entscheidung unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist.

Die Entscheidung des Gesamtvorstands ist endgültig. Dem von der Ausschließung Betroffenen ist der Ausschluss nach Ermessen des Gesamtvorstands an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse, Faxnummer beziehungsweise E-Mail-Adresse mitzuteilen.

- (7) Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages, dessen Höhe und Details seiner Erhebung durch den Gesamtvorstand festgelegt werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge nicht erstattet.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand im Sinne des § 26 BGB
- b) der Gesamtvorstand
- c) die Mitgliederversammlung
- d) der Rechnungsprüfer.

§ 6 Vorstand und Gesamtvorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart sowie dem Schriftführer, die alle von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. oder 2. Vorsitzenden oder den Kassenwart jeweils einzeln oder durch je zwei Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB gemeinsam vertreten.
- (3) Neben dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird ein Gesamtvorstand gebildet, der aus dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB und mindestens einem, höchstens sechs weiteren von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern besteht. Der Gesamtvorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist an die Weisungen des Gesamtvorstands gebunden.
- (4) Die Wahl der Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB und der weiteren Mitglieder des Gesamtvorstands erfolgt in der Regel für die Dauer von einem Jahr. Die Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB und des Gesamtvorstands bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist. Vor Ablauf der Amtszeit ausscheidende Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB und des Gesamtvorstands werden für den Rest ihrer Amtszeit dadurch ersetzt, dass der Gesamtvorstand nach eigenem Ermessen ein Mitglied für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds zum Mitglied des jeweiligen Vorstandes bestellt. Die wiederholte Wahl zum Vorstand im Sinne des § 26 BGB und/oder zum Gesamtvorstand ist zulässig.
- (2) Neben den beiden Vorsitzenden des Vereins müssen mindestens drei weitere Mitglieder des Gesamtvorstands Eltern von die französische Schule besuchenden Schülern sein.
- (3) Der Gesamtvorstand bestimmt die Angelegenheiten des Vereins. Er überwacht den Vollzug der Satzung und der Vereinsbeschlüsse. Der Gesamtvorstand beschließt über die Ausgaben und verwaltet des Vereinsvermögens, bestimmt den Jahresbedarf, setzt die Vereinsbeiträge fest und erhebt diese, lässt den Jahresabschluss prüfen und setzt den Termin zur ordentlichen Jahresmitgliederversammlung fest. Dem 1. Vorsitzenden dürfen die Aufgaben der ordnungsgemäßen Buchführung sowie der Erstellung des Jahresabschlusses nicht zugeordnet werden. Der Gesamtvorstand tritt auf Antrag des 1. Vorsitzenden oder zweier seiner Mitglieder so oft zusammen, als es das Interesse und die Zwecke des Vereins erfordern.
- (4) Beschlussfassungen des Gesamtvorstandes erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Ein Mitglied des

Gesamtvorstands kann von einem anderen Mitglied auf Grund schriftlicher Vollmacht vertreten werden. Über die Sitzung des Gesamtvorstands ist ein Protokoll aufzunehmen und von dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Auf Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder des Vereins oder drei der Mitglieder des Gesamtvorstands sind außerordentliche Mitgliederversammlungen abzuhalten.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vorstands oder im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich, per Telefax oder per E-Mail einberufen. In der Einladung sind der Versammlungsort und -termin sowie die vom Gesamtvorstand festgesetzte Tagesordnung anzugeben. Die Zwei-Wochen-Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse, Faxnummer beziehungsweise E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden des Vorstands, im Falle seiner Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden oder von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstands geleitet.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (5) Mindestens 1/10 der Mitglieder des Vereins oder drei der Mitglieder des Gesamtvorstands haben das Recht, eine Ergänzung der Tagesordnung einer bereits einberufenen Versammlung zu verlangen, ausgenommen sind Anträge auf Satzungsänderung.
- (6) Ein ordentliches Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes ordentliches Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ein ordentliches Mitglied kann höchstens fünf ordentliche Mitglieder vertreten.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit oder Vertretung von 10 % aller ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Gesamtvorstand verpflichtet, binnen drei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden auf Verlangen eines Mitglieds durch geheime Abstimmung gefasst, anderenfalls durch offene Abstimmung. Ein Antrag ist angenommen, wenn er eine einfache Stimmenmehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder erhält. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden und vertretenen Mitglieder.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom jeweiligen Versammlungsleiter unterschrieben wird.

§ 8 Rechnungsprüfer

Ein von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren ernannter Rechnungsprüfer überprüft die Buchhaltung und die Rechnungslegung durch den Gesamtvorstand. Er legt der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis seiner Prüfung vor.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Fall bei Anwesenheit oder Vertretung der Hälfte aller ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 8 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 entsprechend.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Förderung von Bildung und Erziehung, insbesondere der französischen Schule in Frankfurt und ihrer Schüler, zu verwenden hat.

Fassung der Satzung vom [Datum]